

Fusionsvertrag

Der Verein

Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw
(übertragender Verein)

ein Verein mit Sitz in Horw

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

wird übernommen von der

Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker
(übernehmender Verein)

ein Verein mit Sitz in Luzern

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

1. Gründe der Fusion

Die *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* und die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* sind als Vereine organisiert und verfolgen ihre Ziele in Horw und in der Stadt Luzern. Der Vereinszweck ist identisch. Seit Jahren besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Begleitgruppen. Im Zusammenarbeitsvertrag vom 25. November 2019 hat die Begleitgruppe Horw die Luzerner Vereinigung mit der Einsatzvermittlung und der Begleitung der Freiwilligen beauftragt. Diese Dienstleistung hat sie mit Fr. 3'000.- pro Jahr abgegolten. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die beiden Freiwilligen-Gruppen sind eng zusammengewachsen. Die Begleitgruppe Horw ist Ende 2020 auf fünf Mitglieder geschrumpft. Die Verantwortlichen sind froh, von der Vermittlungs- und Verwaltungsarbeit entlastet zu sein. Die Vernetzung der Stellenleitung mit den beiden Heimen Kirchfeld und Blindenheim ist etabliert. Die Fusion der beiden Vereine erscheint als logischer nächster Schritt.

Durch die Fusion der *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* mit der *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* zum fusionierten Verein *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* wird die Abwicklung der Vermittlung weiter vereinfacht. Alle profitieren in gleicher Weise von der Erreichbarkeit der Stellenleitung, der sorgfältigen Planung und Organisation der Einsätze, sowie der Begleitung der Freiwilligen (Aufnahmegespräche bei der Rekrutierung, Nachbesprechung der Einsätze, Unterstützung bei besonderen Ereignissen, Austausch und Weiterbildung, regelmässigen Personalgesprächen).

Im Übrigen soll durch die Fusion die öffentliche Wahrnehmung der Freiwilligen-Gruppe gesteigert werden.

2. Fusion

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FusG handelt, damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG) und kein Fusionsbericht zu erstellen ist (Art. 14 Abs. 5 FusG).

2.2 Absorptionsfusion

Die *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* nennt sich in *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* um und übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit.a FusG in Verbindung mit Art.4 Abs. 4 FusG durch Absorptionsfusion die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw*.

2.3 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Die Fusion wird im Anschluss an die Zustimmung durch die Mitgliederversammlungen der Fusionsparteien auf den 1. Januar 2022 vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt werden Handlungen der *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* auf Rechnung von *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* vorgenommen. Nach der Fusion besteht nur noch die *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*. Die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* wird aufgelöst.

2.4 Universalsukzession

Sämtliche Aktiven und Passiven von der *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* gehen per 1. Januar 2022 auf die *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* gemäss der Bilanz per 31.12.2021 über. Die *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* übernimmt auf diesen Zeitpunkt das Konto der Begleitgruppe Horw bei der Raiffeisenbank Horw.

Das Vermögen der Begleitgruppe Horw beträgt Ende 2020 Fr. 14'295.56.- (Beilage 1). Die *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* erstellt eine Übernahmebilanz per 31.12.2021 auf der Basis der Bilanz des übertragenden Vereins bis zum 1.Mai 2022.

3. Pflichten

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Vereinsversammlungen und auf eine erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken.

Ebenso verpflichten sie sich, sich gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Probleme zu informieren und alle im Zusammenhang mit der Fusion relevanten Daten und Dokumente offen zu legen.

Die Parteien nehmen die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 17 FusG zur Kenntnis. Bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen eines Vereins, muss dessen Vorstand den Vorstand des anderen beteiligten Vereins informieren.

3.2 Vorbereitung und Umsetzung der Fusion

Sandra Durrer und Christa Scheiwiler vom Vorstand der Begleitgruppe Horw, sowie Hansjörg Eicher, Markus Sigrüst und Hansjörg Vogel vom Vorstand der Luzerner Vereinigung und Marietta Schnider-von Rotz als Stellenleiterin ad interim der Luzerner Vereinigung bilden eine Arbeitsgruppe, um entsprechend dem Beschluss der beiden Vorstände alles zu Fusion Notwendige vorzubereiten. Die Umsetzung des Fusionsbeschlusses liegt in der Zuständigkeit des Vorstands der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*.

3.3 Namensänderung und Auftritt der *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker*

Die *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* firmiert per 1. Januar 2022 unter dem folgenden neuen Vereinsnamen

Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw

Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw tritt bildlich gemäss der als Beilage 2 dieses Vertrags beigefügten Darstellung auf (Logo / Corporate Design).

3.4 Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Begleitgruppe Horw werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied der *Begleitung Schwerkranker Luzern und Horw*. Sie können innerhalb von zwei Monaten aus dem übernehmenden Verein austreten (Art. 19 FusG).

Die Mitglieder haben generell weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen des absorbierten Vereins noch auf das des übernehmenden Vereins *Begleitung Schwerkranker Luzern und Horw* (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

5. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

5.1 Grundsatz

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation der *Begleitung Schwerkranker Luzern und Horw* richten sich nach den beiliegenden Statuten gemäss Beilage 3. Diese Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

5.2 Vorstand

Die Statuten der *Begleitung Schwerkranker Luzern und Horw* sehen vor, dass der Vorstand maximal 7 Mitglieder umfasst. Die Parteien dieses Fusionsvertrages verpflichten sich, während einer Übergangsperiode von einer Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorstand von maximal 9 Mitgliedern zu akzeptieren. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands ist in Beilage 4 aufgelistet.

6. Verwendung eingebrachter Mittel

6.1 Grundsatz

Die Mittel der fusionierenden Vereine werden zur Weiterentwicklung der im Zweck der neuen Statuten definierten Aufgaben eingesetzt.

7. Zustimmung

7.1 Vorstände

Die für die beiden Vereine handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

7.2 Vereinsversammlungen

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Vereinsversammlungen der *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* und der *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder (Art. 12 Abs. 2 FusG in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 lit.e. FusG).

Die beiden Vereine verpflichten sich, den Beschluss über den Fusionsvertrag bis zum 31.12.2021 herbeizuführen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages

Sämtliche Beilagen (1 bis 4) bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

8.2 Nebenabreden/ Absichtserklärungen

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine Nebenabreden.

9. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsort Luzern zuständig.

Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass der gesamte Vertragsinhalt ihrem tatsächlichen Willen entspricht.

Die Vertragsparteien:

Luzern, ??.

Horw, ??

**Luzerner Vereinigung zur Begleitung
Schwerkranker**

**Begleitgruppe schwerkranker und
sterbender Menschen Horw**

Der Präsident

Die Vorstandsmitglieder

Hansjörg Vogel

Christa Scheiwiller

Die Vizepräsidentin

Susanne Imfeld-Johner

Sandra Durrer

Verzeichnis der Beilagen

Beilage 1

Bilanz per 31.12.2020 der Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw

Beilage 2

Bildlicher Auftritt der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Beilage 3

Vereinsstatuten der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Beilage 4

Vorstandsmitglieder der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Beilage 1

Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw Bilanz per 31.12.2020

Bilanz per	31.12.2020	31.12.2019
Kasse	112.00	112.00
Bank	14'183.56	13'485.56
Transitorische Aktiven	-	-
Total Aktiven	14'295.56	13'597.56
Verbindlichkeiten	-	-
Transitorische Passiven	-	-
Vereinsvermögen	13'597.56	6'817.66
Ergebnis	698.00	6'779.90
Total Passiven	14'295.56	13'597.56

Beilage 2

Bildlicher Auftritt der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw Da beim Sterben.



Beilage 3

Statuten *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Artikel 1 / Name

Unter dem Namen «Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw» (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Artikel 2 / Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung schwerkranker Menschen in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörige durch ehrenamtlich tätige Personen, die entsprechend ausgebildet sind. Der Verein arbeitet überkonfessionell. Er ist politisch neutral.

Artikel 3 / Mitgliedschaft

- 3.1 Die freiwilligen Begleitpersonen, die Mitglieder des Vorstands und die Stellenleitung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3.2 Mitglied kann im Weiteren jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.
- 3.3 Wer sich besonders verdienstvoll für den Verein eingesetzt hat, kann als Ehrenmitglied gewählt werden.

Artikel 4 / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand oder durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags während zwei Jahren.

Artikel 5 /Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Hierfür ist eine Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig.

Artikel 6 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Artikel 7 / Vereinsversammlung

- 7.1 Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen.
- 7.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Stellt ein Fünftel der Mitglieder diesen Antrag, so ist das Begehren schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Vereinsversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens statutengemäss stattfinden kann.

- 7.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.
- 7.4 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kontrollstelle
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins sowie Ernennung der Liquidatoren

Artikel 8 / Beschlussfassung

- 8.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 8.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Art. 15 der Statuten). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 8.3 Kollektivmitglieder bestimmen eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter.

Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

Artikel 9 / Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- 9.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
 - b) Erstellen des Budgets
 - c) Aufsicht über das Rechnungswesen
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Anstellung der Stellenleitung
 - g) Aufsicht über die Stellenleitung gemäss Art. 11
 - h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

Artikel 10 / Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/ Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich

Artikel 11 / Stellenleitung

Die Stellenleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Einsätze der freiwilligen Begleitpersonen
- b) Führung der freiwilligen Begleitpersonen
- c) Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Begleitpersonen

- d) Auswahl der freiwilligen Begleitpersonen in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten
- e) Erstellung des jährlichen Budgets für die oben genannten Aufgaben
- f) regionale Vernetzung
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 12 / Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Unterstützungsgelder Pfarreien und Gemeinde
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Sonstige Zuwendungen oder Einnahmen

Artikel 13 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 / Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 15 / Statutenänderungen und Auflösung

15.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Die Fusion mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine oder mehrere in der Region domizilierte Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Darüber bestimmt die Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Artikel 16 / Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten der *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* vom 22. Mai 2001. Sie wurden von der Vereinsversammlung vom ?? beschlossen und treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beilage 4

Vorstandsmitglieder der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*

Hansjörg Vogel Präsident

Susanne Imfeld-Johner Vizepräsidentin

Irene Morandi Finanzen

Hansjörg Eicher Aktuar

Claudia Jaun

Regula Spuhler

Markus Sigrist (Wahl an der Vereinsversammlung vom 21.10.2021)